

## **Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg (Feuerwehrgebührensatzung - FeuerGebS)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S.66), des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 2001, 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl LSA 1996, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schaden und gegen Verursacher der Gefährdungshaftung bleiben gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BrSchG LSA unberührt.

### **§ 2 Kostenerstattungspflichtige Leistungen**

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg erhebt für andere als in § 1 Abs. 1 genannte Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung:
  - a) Einsätze nach § 1 Abs. 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  - b) Andere, als die im § 1 Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  - c) freiwillige Einsätze,
  - d) Stellung einer Brandsicherheitswache
- (2) Der Kostenerstattungspflichtige i.S.d. Satzung bestimmt sich nach § 22 Abs. 4 BrSchG LSA.

### **§ 3 Grundsätze der Kostenabrechnung**

- (1) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
  - a) den Kosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr Wittenberg,
  - b) den Kosten der Nutzung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr,
  - c) den Kosten für verbrauchte Materialien,
  - d) den Kosten für die Entsorgung von Rückständen,
  - e) den Kosten für sonstige Leistungen der Feuerwehr.
- (2) In Fällen der Alarmierung der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 ist der nach der jeweiligen Alarm- und Ausrückeordnung vorgesehene Einsatzbestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme zur Stellung einer Brandsicherheitswache ist erstattungspflichtig für die Brandsicherheitswache gemäß Satzung

über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Lutherstadt Wittenberg (Entschädigungssatzung). Die Satzung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 28.06.2017 beschlossen.

#### **§ 4 Berechnung der Personalkosten**

Für die Berechnung der Personalkosten gelten Stundensätze gemäß Anlage „Verzeichnis der Kostensätze der Feuerwehr Wittenberg“ dieser Satzung. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Die erste Einsatzstunde beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr. Als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Alarmierungsstandort.

#### **§ 5 Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekosten**

(1) Werden Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr als Transportmittel für die Beförderung von Kräften und Mitteln der Feuerwehr oder anderer zur Einsatzverfügung befugter Behörden genutzt, sind für die Berechnung der Kosten Stundensätze und Verrechnungen gemäß Anlage „Verzeichnis der Kostensätze der Feuerwehr Wittenberg“ dieser Satzung heranzuzuziehen.

(2) Für die Berechnung der Einsatzzeit gilt § 4 entsprechend.

#### **§ 6 Kosten für verbrauchte Materialien und der Entsorgung von Rückständen**

(1) Für den Einsatz eines Pendelmessgerätes sowie die Aufstellung eines Verkehrszeichens wird eine Gebühr gemäß Anlage „Verzeichnis der Kostensätze der Feuerwehr Wittenberg“ dieser Satzung berechnet.

(2) Verbrauchsmittel werden nach der verbrauchten Menge gemäß Anlage „Verzeichnis der Kostensätze der Feuerwehr Wittenberg“ dieser Satzung berechnet.

(3) Die Kosten für die Entsorgung von Rückständen werden dem Kostenpflichtigen von den dazu berechtigten ausführenden Firmen oder von der Lutherstadt Wittenberg in Rechnung gestellt.

#### **§ 7 Veranlagung, Fälligkeit**

Die Kosten werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.2015 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

(Zugehör)  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung - FeuerGebS**  
**Verzeichnis der Kostensätze der Feuerwehr Wittenberg**

<b>1. Personalkosten</b>	in Euro/Stunde
a) mittlerer Dienst der Wachbereitschaft	43,36
b) gehobener / höherer Dienst der Wachbereitschaft	58,30
c) Mitglieder der Feuerwehr Wittenberg	21,91
 <b>2. Kosten für Einsatztechnik und Materialien</b>	
	in Euro/Stunde
a) Löschfahrzeug HLF / LF	49,90
b) Tanklöschfahrzeug TLF	38,81
c) Rüstwagen RW	59,87
d) Drehleiter / Hubsteiger DL / TM	141,94
e) Einsatzleitwagen ELW	59,87
f) Kleintanklöschfahrzeug KTLF	40,23
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / TSF-W	49,74
h) Mannschaftszweckfahrzeug / Mannschaftstransportwagen MZF / MTW	65,66
i) PKW	69,80
j) Ölspurbeseitigungsgerät mit Transportanhänger	176,94
 <b>3. Sonstiges</b>	Euro/Einsatz
a) Einsatz Pendelmessgerät	24,63
b) pro aufgestelltes Verkehrsschild	0,19
c) Verbrauchsmittel	Diese Kosten werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.
d) Entsorgung von Rückständen	Diese Kosten werden nach den der Lutherstadt Wittenberg dafür entstandenen Kosten berechnet.
e) Pauschale Fehlalarmierung automatische Brandmeldeanlage	454,41